

Satzung der Heimatortsgemeinschaft Schönberg e.V.

§1 Vereinsnamen, Vereinssitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatortsgemeinschaft Schönberg e.V.“, im weiteren Satzungstext „HOG Schönberg“ genannt.
- (2) Die HOG Schönberg hat ihren Sitz in Sachsenheim, Kreis Ludwigsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Die HOG Schönberg ist ein ideeller Verein.
- (2) Der Verein versteht sich als eine eigenständige Gemeinschaft der in und außerhalb Schönbergs in Siebenbürgen lebenden Schönberger, sowie aller sich zu dieser Gemeinschaft bekennenden Personen.
- (3) Zweck der HOG Schönberg ist die Heimatpflege, die Förderung der Heimatkunde, der Erhalt, die Pflege und die Erneuerung siebenbürgisch-sächsischen Kulturgutes und zwischenmenschlicher Beziehungen.
Der Verein und seine Arbeit ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein dokumentiert die Schönberger Geschichte durch:
 - Sicherung von Daten aus dem Kirchenarchiv und anderer einschlägigen Urkunden und ihre Speicherung mit Hilfe moderner Medien
 - Erfassung und Erforschung der Familien- und Sozialstrukturen von Schönberger Landsleuten im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung.
- (5) Der Verein erstrebt die Veröffentlichung der Schönberger Geschichte durch:
 - Bereitstellung aktueller Beiträge, Berichte, Informationen usw. aus der Schönberger Vergangenheit und Gegenwart über klassische und moderne Medien
 - Erstellung und Versand des Nachrichtenblattes „Schönberger Echo“.
- (6) Der Verein beteiligt sich an der Unterstützung der kirchlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen in Schönberg zur Sicherung der materiellen und immateriellen Werte der Schönberger Gemeinschaft.
- (7) Ein besonderes Anliegen ist die Förderung allgemeiner und überregionaler Zielsetzungen des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V. sowie anderer gemeinnütziger, demokratisch orientierter Vereine.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die HOG Schönberg ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die HOG Schönberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel der HOG Schönberg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet und müssen von dem Vorstand genehmigt werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der HOG Schönberg.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst:
 - Ordentliche Mitglieder - der HOG Schönberg kann werden, wer diese Satzung anerkennt.
 - Ehrenmitglieder – die zu solchen ernannt wurden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand beantragt.
Die Aufnahme wird wirksam, wenn innerhalb einer Halbjahresfrist dem Antrag nicht widersprochen und der Antragsteller im Mitgliederverzeichnis aufgenommen wird.
Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung; es kann Anträge zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung stellen.
Ordentliche Mitglieder können sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (2) Weiterhin haben alle Mitglieder das Recht auf umfassende vereinsbetreffende Informationen. Diese können in Papierform und / oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern sowie die Satzung und weiter ergehende Ordnungen zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet die jährlichen Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, fristgerecht zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch: Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bekannt zu geben. Der Austritt kann jährlich bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann von dem Vorstand beschlossen werden, falls das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Vereinsfrieden in unzumutbarer Weise schädigt.
Der Ausschluss erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe und wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
Eine Wiederaufnahme der Mitgliedschaft ist möglich, siehe hierzu § 4.

- (4) Im Todesfall sind vereinseigene Unterlagen, Gerätschaften und Dokumente wieder in den Besitz der HOG Schönberg zurückzuführen. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.
- (5) Mit dem Austritt, Ausschluss bzw. Tod erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben. Der HOG Schönberg bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Die Kassenprüfer

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der HOG Schönberg ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre anlässlich der Heimatortstreffen zusammen. Sie ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
Die schriftliche Einladung sollte spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung erfolgen und wird in der Regel zusätzlich über die Siebenbürgische Zeitung und die Schönberger Internetseite veröffentlicht. Als Tagesordnung gilt: Rechenschaftsbericht des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes.
Weitere Tagesordnungspunkte können von jedem Mitglied bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Überprüfung der Tätigkeiten und Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden durch offene Abstimmung mit Handzeichen, bei mehrheitlicher Abstimmung auch geheim. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei viertel (75%) Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Außergewöhnliche Mitgliederversammlung:
Auf Antrag des Vorstandes oder ein viertel (25%) der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen und muss innerhalb von 3 (drei) Monaten nach der Antragstellung stattfinden.

- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, in der Datum, Ort und Zeit der Veranstaltung sowie die gefassten Beschlüsse festgehalten werden.
Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und soll für alle Mitglieder einsehbar sein.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der HOG Schönberg besteht aus:
- einem Vorsitzenden
- einem Kassenwart
- einem erweiterten Vorstand bestehend aus weiteren 5 Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.
Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu wählen.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Führung der Mitgliederliste
- Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und des sonstigen Vereinsvermögens
- Rechenschaftsablegung vor der Mitgliederversammlung
- Genehmigung der notwendigen Ausgaben
- Koordination aller Vereinsaktivitäten
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorsitzende ist Mitglied im Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e.V.
- (5) Der Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein, jeder für sich, gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB. Zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende und der Kassenwart, jeder für sich.
Im Innenverhältnis können die Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden in seinem Auftrag tätig werden.
- (6) Zu den Aufgaben des Kassenwartes gehören:
- Das Vereinsvermögen, soweit es aus Bargeld, Wertpapieren, Sparkassen- oder Bankguthaben und Ähnlichem besteht, zu verwalten.
- Er sorgt für die fristgerechte Einziehung von Forderungen und Begleichung der Schulden.
- Er führt die Spendenkasse.
- Die Buchführung sowie die Jahresrechnung haben sich strikt an die Gebote der Wahrheit und Klarheit zu halten. Sie müssen stets nachprüfbar sein; die Jahresrechnung muss jedem Mitglied verständlich sein.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal jährlich statt und werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied, einberufen. Die Einladungsfrist sollte mindestens vier Wochen betragen. In dringenden Fällen kann diese Frist auch kürzer sein.
In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens ein Tag vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden einzureichen.

Vorstandssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einberufungsfrist von mindestens einer Woche sollte eingehalten werden.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen, fernmündlichen oder einem sonstigen geeigneten elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben für den Rest der Amtsdauer. Das Ersatzmitglied und dessen Aufgabengebiet wird von dem Vorstand bestimmt.
- (10) Über jeden Sitzungsverlauf wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt. Dieses wird an die Vorstandsmitglieder versendet (per Post / elektronischer Form).

§10 Die Kassenprüfer

- (1) Es werden zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr werden die Unterlagen des Kassenwartes über die Finanz- und Vermögensverwaltung der HOG Schönberg grundsätzlich von den Kassenprüfern gemeinsam geprüft. Das Ergebnis wird in einem Prüfungsbericht festgehalten.
- (3) Über das Prüfungsergebnis wird der Mitgliederversammlung berichtet.
- (4) In Ausnahmefällen, z.B. bei Ausscheiden des Kassenwartes während der Amtsperiode, kann die Kassenprüfung auch nur durch einen der Kassenprüfer allein erfolgen.

§11 Finanzmittel und Mitarbeit

- (1) Die HOG Schönberg verfügt über finanzielle Autonomie.
- (2) Die finanziellen Mittel der HOG Schönberg stammen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder
 - freiwilligen Zuwendungen Dritter
 - freiwilligen und / oder zweckgebundenen Spenden der Mitglieder und Nichtmitglieder
 - sonstigen Einnahmen (Zinsen, Zuschüsse, Tombolas, u.a.).
- (3) Zweckgebundene Spenden sind dementsprechend zu verwenden.
- (4) Die Mitarbeit in der HOG Schönberg ist ehrenamtlich. Die Kosten für Arbeitsmittel und Fremdleistungen werden vom Verein getragen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der HOG Schönberg kann den Vorstandsmitgliedern und den anderen Personen als Anerkennung und Entschädigung eine Vergütung in Höhe der jeweils gültigen „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Eine Vergütung kann nur gezahlt werden, wenn der Verein über ausreichende Mittel verfügt.

- (5) Die Spender können in dem Nachrichtenblatt „Schönberger Echo“ veröffentlicht werden.
- (6) Der Verein stellt jährlich den höchstmöglichen und steuerlich zulässigen Betrag in die freien Rücklagen ein.

§ 12 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Für evtl. Haftungsschäden durch den Vorstand kann der Verein eine Versicherung abschließen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der HOG Schönberg bedarf einer Zustimmung von drei viertel (75%) der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Liquidation zu beauftragen.
- (3) Das gesammelte Datenmaterial zur Dokumentation der Schönberger Geschichte wird nach Vereinsauflösung der Dokumentationsstelle für Siebenbürgische Landeskunde in Gundelsheim übergeben.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne dieser Satzung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§14 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde am 18.09.2010 beschlossen und tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Vereinsregistergericht mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit einzelne Bestimmungen der Satzung aus rechtlichen Gründen ungültig sein sollten, berührt dies die übrigen Punkte der Satzung nicht.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregistergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.